

B e k a n n t m a c h u n g

der Stadt Eutin

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 127 der Stadt Eutin für ein Gebiet nördlich des historischen Bauhofareals einschließlich der Bebauung Jungfernort und der Uferzone am Großen Eutiner See

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 21.06.2017 den Bebauungsplan Nr. 127 der Stadt Eutin für ein Gebiet nördlich des historischen Bauhofareals einschließlich der Bebauung Jungfernort und der Uferzone am Großen Eutiner See, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung und Klimaschutz, Raum 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechstunden (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Ebenso besteht zu den vorstehenden Zeiten die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u.ä.). Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, werden diese ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

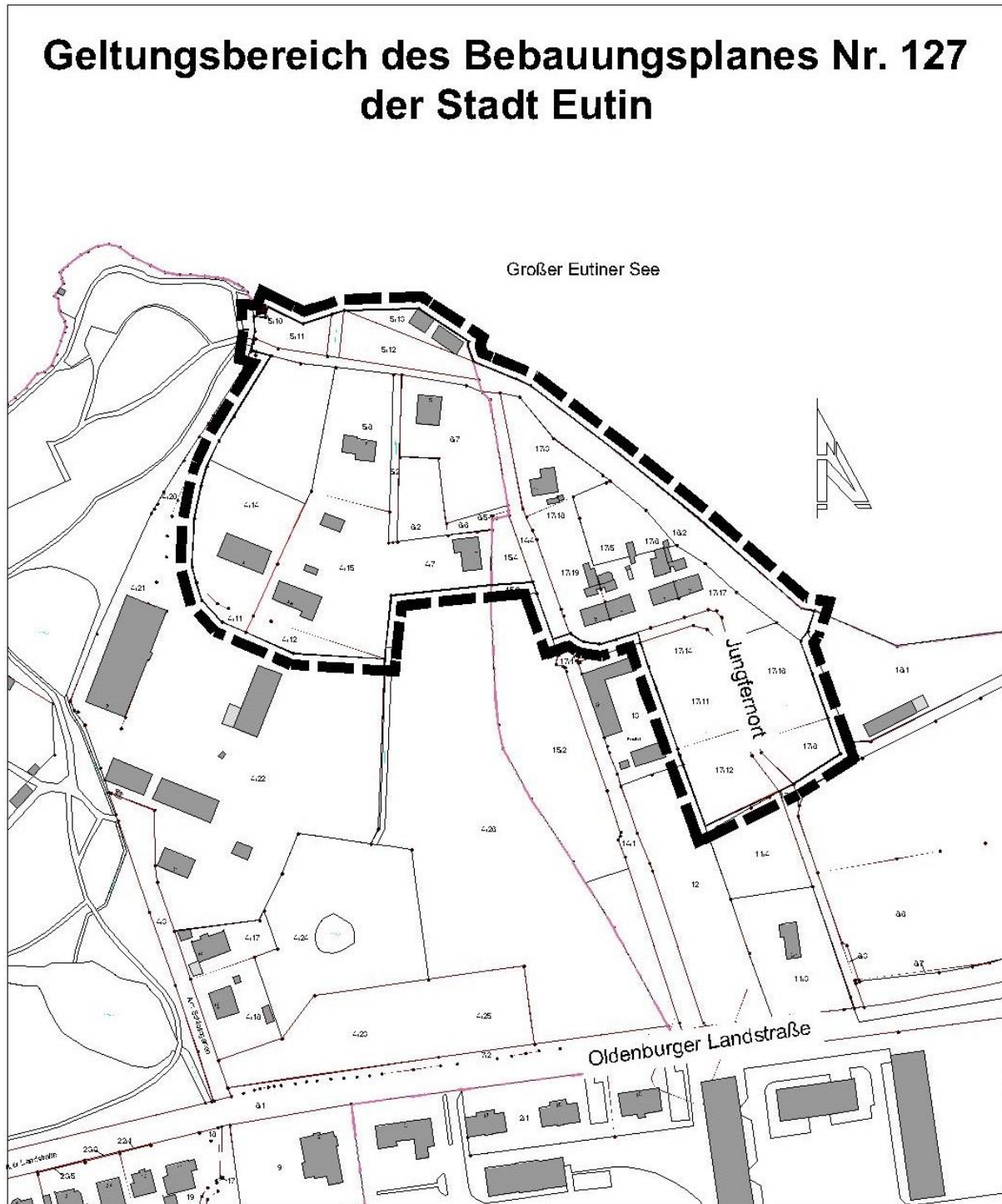
Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung gegenüber der Stadt Eutin unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fälligkeit und Erlöschen möglicher Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 127 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 127 werden der Bebauungsplan Nr. 48, 1. Änderung, der Bebauungsplan Nr. 49 und der Bebauungsplan Nr. 67 in den jeweils betroffenen Teilbereichen überplant.

Vorstehende Bekanntmachung, der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan werden ergänzend auf der

Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de [VG Eutin-Süsel / Stadt Eutin]
bereitgestellt.

Eutin, den 01.11.2017

(L.S.)

Stadt Eutin
-Der Bürgermeister-
gez. Carsten Behnk
Bürgermeister